



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
Bezirksversammlung

<b>Mitteilungsvorlage vorsitzendes Mitglied</b> öffentlich	Drucksachen-Nr.: <b>20-1064</b>
	Datum: 09.03.2015
	Aktenzeichen: 123.30-04/0004

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Bezirksversammlung	19.03.2015

## Vielfalt im Bezirk - Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger in die Bezirkspolitik einbinden! Stellungnahme der Finanzbehörde

Sachverhalt:

In Hamburg-Nord leben Menschen mit unterschiedlichsten Hintergründen – Menschen mit vielfältigen Lebensmodellen, Kulturen, Überzeugungen, Erfahrungen und Staatsbürgerschaften. Sie alle haben eines gemeinsam: Sie leben und bewegen sich in unserem Bezirk, nutzen die Fußwege, Radfahrstreifen und Straßen, gehen mit ihren Kindern auf den Spielplatz, spielen in ihrer Freizeit Fußball, spazieren durch den Stadtpark oder nutzen die Angebote von sozialen Einrichtungen im Bezirk.

Das Wahlrecht schließt leider Bürgerinnen und Bürgern, die weder die deutsche noch eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen (sogenannte Drittstaatenangehörige), von Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler Ebene aus. Das bedauern wir ausdrücklich, denn teilweise leben diese Menschen schon viele Jahre in unserem Bezirk und dürfen dennoch nicht an den Wahlen zur Bezirksversammlung teilnehmen. Wir hoffen daher, dass bei den nächsten Wahlen zur Bezirksversammlung das kommunale Wahlrecht auch für diese Bürgerinnen und Bürger gelten wird, sofern sie seit mindestens drei Monaten in Hamburg-Nord gemeldet sind.

Solange die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind, möchten wir auch unabhängig vom Wahlrecht allen Menschen, die in unserem Bezirk leben, eine Beteiligung an der Bezirkspolitik ermöglichen. Wir wollen dazu alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten prüfen und ausschöpfen. Von den Entscheidungen der Bezirksversammlung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner im Bezirk gleichermaßen betroffen - unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Deshalb laden wir alle Bürgerinnen und Bürger dazu ein, sich in den Sitzungen der Bezirksversammlung sowie deren Ausschüssen einzubringen. Auch möchten wir die Möglichkeit prüfen, ob sich Nicht-EU-Bürger/innen als sogenannte „zugewählte Bürger/innen“

innerhalb der Fraktionen einbringen können. Zugewählte Bürger/innen werden von den Fraktionen benannt und unterstützen diese als stimmberechtigte oder vertretende Mitglieder in den Ausschüssen.

Vor diesem Hintergrund möge sich die Vorsitzende der Bezirksversammlung bei den zuständigen Stellen dafür einsetzen,

1. dass geprüft wird, ob das Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) zulässt, Nicht-EU-Bürger/innen als zugewählte Bürger/innen in den Ausschüssen mitwirken zu lassen. Das Ergebnis soll dem SGI spätestens in der Juni-Sitzung 2015 mitgeteilt werden;
2. dass ein Referent/ eine Referentin aus der zuständigen Fachbehörde in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Integration entsandt wird. Er oder sie soll über die rechtlichen Rahmenbedingungen berichten und darlegen, welche Möglichkeiten der politischen Partizipation Nicht-EU-Bürgerinnen gemäß BezVG in den Bezirken offenstehen.

Michael Werner-Boelz  
Alexandra Blöcker  
und GRÜNE Fraktion

Thomas Domres  
Dr. Alice Otto  
und SPD-Fraktion

Die Bezirksversammlung beschließt den Antrag mehrheitlich.

#### **Die Finanzbehörde nimmt hierzu wie folgt Stellung:**

Die Mitwirkung zubenannter Bürgerinnen und Bürger ist in § 17 Abs. 3 BezVG geregelt. Danach müssen die zu benennenden Personen Einwohnerinnen bzw. Einwohner des jeweiligen Bezirks sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sofern sie für einen Regionalausschuss benannt werden, müssen sie auch in dem entsprechenden örtlichen Bereich wohnen. Ferner sieht die Norm eine entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 2 bis 4 und der §§ 6 und 7 BezVG sowie des § 6 Abs. 2 bis 5 und der §§ 7, 34, 34a des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) vor. Keine der genannten Normen enthält Regelungen über Staatsangehörigkeit bzw. Beschränkungen auf Bundes- oder EU-Bürger. Die §§ 5 Abs. 1 BezVG sowie 6 Abs. 1 BüWG, nach welchen zur Bezirksversammlung nur Deutsche und Unionsbürger und zur Bürgerschaft nur Deutsche wählbar sind, werden gerade nicht von dem Verweis des § 17 Abs. 3 BezVG erfasst. Es handelt sich auch nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 3 BezVG gerade nicht um gewählte, sondern lediglich um von den Fraktionen benannte Bürger.

Insofern können grundsätzlich auch Nicht-EU-Bürgerinnen und Bürger an Stelle von Mitgliedern der Bezirksversammlung in den Ausschüssen der Bezirksversammlung – mit Ausnahme des Hauptausschusses – mitwirken.

Die Entsendung eines Referenten ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Petition/Beschluss:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Dagmar Wiedemann

Anlage/n:

Keine